

KULTURFÖRDERUNG DES KANTONS BERN

MERKBLATT TANZ

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bestimmungen für alle Kultursparten	1
1.1 Voraussetzungen	1
1.2 Förderkriterien	2
1.3 Fördereinschränkungen	2
1.4 Zuständige Förderstellen	2
1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen	2
2. Bestimmungen im Bereich Tanz	3
2.1 Gesuchsmöglichkeiten	3
2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen	4

1. BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KULTURSPARTEN

Das Amt für Kultur des Kantons Bern fördert qualitativ überzeugende kulturelle Projekte, Produktionen und Veranstaltungen (kurz Kulturprojekte) in allen Sparten nach zwei unterschiedlichen Fördermodellen.

Einerseits können Kulturschaffende beim Kanton Bern Gesuche um Projektbeiträge einreichen. In diesem Fall ist ein gleichzeitiges Gesuch bei der Wohn-, Standort- oder Durchführungsgemeinde bzw. allenfalls anderen Kantonen oder dem Bund zwingend: Der Kanton Bern unterstützt mit dieser Komplementärförderung ergänzend zu anderen öffentlichen Förderstellen.

Andererseits setzt der Kanton Bern mit Ausschreibungen und Auszeichnungen in Form von Preisen, Stipendien und Werkbeiträgen an Kulturschaffende eigene, von weiteren Förderstellen unabhängige Förderakzente. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der kantonalen Fachkommissionen.

Die Gesuchseingabe erfolgt über das elektronische Gesuchsportal der Kulturförderung des Kantons Bern:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

1.1 Voraussetzungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um Projektbeiträge sowie Bewerbungen auf Ausschreibungen, wenn sie folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Formale Voraussetzungen

- Klarer Bezug zum Kanton Bern
- Professioneller Standard
- Nachgewiesener Finanzbedarf
- Fristgerechte Gesuchseingabe
- Vollständige Unterlagen

- Klarer Bezug zum Kanton Bern:
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn sie im Kanton Bern umgesetzt werden, einen klaren thematischen Bernbezug aufweisen oder die beteiligten Kulturschaffenden im Kanton leben bzw. die Berner Kulturszene massgeblich mitprägen.
- Professioneller Standard:
Unterstützt werden Projekte mit Kulturschaffenden, die ihre kulturelle Tätigkeit hauptberuflich ausüben und über eine künstlerische Berufsausbildung oder gleichwertige Berufspraxis verfügen.
- Nachgewiesener Finanzbedarf:
Kulturprojekte werden unterstützt, wenn ihre Finanzierung durch private und öffentliche Gelder breit abgestützt ist, sie aber ohne Mittel des Kantons nicht durchgeführt werden könnten. Veranstaltungen haben im Budget Einnahmen durch Eintritte auszuweisen.



- **Fristgerechte Eingabe:**
Wo keine Fristen bestehen, müssen Eingaben spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte erfolgen (die letzte Eingabemöglichkeit bildet jeweils der Tag, der durch seine Zahl dem Tag der Durchführung entspricht. Für eine Veranstaltung am 11.°Dezember wäre dies beispielsweise der 11.°Oktober). Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.
- **Vollständige Unterlagen:**
Gesuche oder Bewerbungen auf Ausschreibungen müssen alle erforderlichen Unterlagen gemäss den jeweiligen Richtlinien enthalten. Bei Gesuchen um Projektbeiträge sind die Nachweise der Entscheide anderer öffentlicher Förderstellen grundsätzlich Bestandteil der Gesuchseingabe (Zusagen oder Absagen anderer öffentlicher Förderstellen).

1.2 Förderkriterien

Das Amt für Kultur beurteilt Kulturprojekte inhaltlich nach den folgenden qualitativen Förderkriterien:

Qualitative Förderkriterien

- Relevanz / Bedeutung
- Resonanz / Ausstrahlung
- Innovation / Originalität
- Kohärenz / Stimmigkeit
- eingegangenes Risiko

Bei der inhaltlichen Beurteilung werden zudem kantonspezifische Förderkriterien besonders gewichtet:

Kantonspezifische Förderkriterien

- Kulturelle Stärkung der Regionen im Kanton
- Austausch zwischen den zwei Sprachkulturen
- Gezielte Ergänzung des kulturellen Angebots
- Förderung der Kulturvermittlung / Kulturnachfrage

In seiner Förderung strebt der Kanton eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter an.

1.3 Fördereinschränkungen

Das Amt für Kultur prüft Gesuche um komplementäre Beiträge insbesondere in den folgenden Bereichen nicht:

Nicht geförderte Bereiche

- Ausbildungen und Zusatzausbildungen
- Projekte im Rahmen von Ausbildungen
- Wettbewerbe und Jurierungen von Preisen
- Investitionen an Infrastruktur und Ausrüstung
- Vereinsadministration und Vereinsnähe

1.4 Zuständige Förderstellen

Für die Förderung von Kulturprojekten ist die Abteilung Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig.

Ein Projekt kann grundsätzlich nicht von mehreren kantonal-bernischen Stellen gefördert werden. Eine gleichzeitige Gesuchseingabe beim Amt für Kultur und beim Lotteriefonds des Kantons Bern ist daher nicht möglich.

1.5 Gesetzliche und kulturpolitische Grundlagen

Die gesetzliche Basis für die Kulturförderung des Kantons Bern ist das Kantonale Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11).

Kulturprojekte werden mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds unterstützt.

Auf die Ausrichtung von kantonalen Projektbeiträgen besteht **kein Rechtsanspruch**. Gesuchstellende, deren Projekte nicht unterstützt werden, haben das Recht auf eine begründete, beschwerdefähige Verfügung.

Personen und Organisationen, die Beiträge vom Kanton erhalten, haben eine Mitwirkungs- und Auskunftspflicht gemäss Art. 8 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1). Diese umfasst beispielsweise auf Verlangen die Erteilung erforderlicher Auskünfte, Einsicht in die Akten sowie die Zutrittsgewährung zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Kulturbereich müssen auch bei Löhnen unter CHF 2'300 Beiträge an die AHV, IV, die Erwerbsersatzordnung (EO) und die Arbeitslosenversicherung entrichten. Beitragspflichtig sind Löhne für Tätigkeiten bei Tanz- und Theaterproduktionen, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduktionen, Radio und Fernsehen sowie an Schulen im künstlerischen Bereich gemäss Art. 34d Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Die «Kulturstrategie für den Kanton Bern» legt die kulturpolitischen Ziele und Leitlinien fest.

www.be.ch → Gesetze

www.erz.be.ch/kulturstrategie

2. BESTIMMUNGEN IM BEREICH TANZ

Das Amt für Kultur fördert die Entstehung, Verbreitung, Vermittlung und Veranstaltung von Tanzprojekten. Nicht unterstützt werden publikumswirksame Projekte wie Musicals usw., die ein geringes künstlerisches Risiko eingehen.

2.1 Gesuchsmöglichkeiten

Gesuche um komplementäre Beiträge können beim Amt für Kultur laufend – jedoch spätestens zwei Monate vor der Durchführung der Kulturprojekte – via elektronisches Gesuchsportal eingereicht werden:

www.be.ch/kulturfoerderung-gesuchsportal

Zu beachten sind die Eingabefristen anderer öffentlicher Förderstellen, an die ein gleich lautendes Gesuch zu richten ist.

Gesuchsmöglichkeiten

- Produktionsbeiträge an freie Tanzcompagnien
- Defizitdeckungsbeiträge an Tournen, Gastspiele und Veranstaltungen
- Defizitdeckungsbeiträge an Laiencompagnien mit professioneller Choreografie

• Produktionsbeiträge an freie Tanzcompagnien

Unterstützt werden Produktionen von freien Tanzcompagnien im Kanton Bern, die ein kontinuierliches und künstlerisch engagiertes Schaffen nachweisen können und die Berner Tanzszene mitprägen. Relevant für einen Beitrag ist eine möglichst breite Auswertung der unterstützten Produktion. Dem Gesuch sind deshalb ein Nachweis der geplanten Vorstellungen (Spielstättenbestätigung) und ein Tourneeplan beizulegen. Das Produktionsbudget schliesst die Premiere und die erste Aufführungsserie ein. Es soll neben Gagen auch Sozialleistungen aufführen. Informationen zu Gagen und Sozialleistungen finden sich auf der Website des Berufsverbands der Schweizer Tanzschaffenden (www.dansesuisse.ch). Die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde der Truppe im Kanton Bern wird vorausgesetzt. Nicht unterstützt werden gewinnorientierte Projekte, die ein geringes künstlerisches Risiko eingehen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

• Defizitdeckungsbeiträge an Tournen, Gastspiele und Veranstaltungen

Unterstützt werden nicht-kommerzielle öffentliche Tanzveranstaltungen, Tournen von bernischen Tanzcompagnien in der Schweiz und im Ausland sowie Gastspiele von professionellen Produktionen im Kanton Bern, die durch Qualität und künstlerische Risikobereitschaft überzeugen. Die finanzielle Beteiligung der Standortgemeinde der Truppe und/oder der Gemeinden, in denen die Aufführungen stattfinden, wird vorausgesetzt. Gesuche um Finanzierung von Auslandstournen müssen zugleich an Pro Helvetia gerichtet werden. Das Budget soll neben Gagen auch Sozialleistungen aufführen. Informationen zu Gagen und Sozialleistungen finden sich auf der Website des Berufsverbands der Schweizer Tanzschaffenden (www.dansesuisse.ch). Nicht unterstützt werden gewinnorientierte Projekte, die ein geringes künstlerisches Risiko eingehen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge

• Defizitdeckungsbeiträge an Laiencompagnien mit professioneller Choreografie

Unterstützt werden nicht-kommerzielle öffentliche Inszenierungen von bernischen Laiencompagnien mit professioneller Choreografie. Uraufführungen werden bevorzugt. Dem Gesuch ist zum Nachweis der Professionalität ein Lebenslauf der Choreografie führenden Person beizulegen.

Beitrag Kanton: maximal 50% der öffentlichen Beiträge; in der Regel maximal CHF 5'000

2.2 Ausschreibungen und Auszeichnungen

Der Kanton Bern setzt Förderakzente, mit denen Beiträge unabhängig von anderen Förderstellen vergeben werden. Die Förderakzente umfassen öffentliche Ausschreibungen mit Bewerbungsmöglichkeiten sowie Auszeichnungen ohne Bewerbungsmöglichkeiten. Die Vergabe erfolgt auf Empfehlung der Kommission für Theater und Tanz.

Informationen zu aktuellen Ausschreibungen sowie Eingabefristen und erforderlichen Unterlagen finden sich auf der Website des Amtes für Kultur:

www.erz.be.ch/kultur → Kulturförderung

Ausschreibungen und Auszeichnungen

- Ausschreibung von Entwicklungsbeiträgen/ Werkbeiträgen
- Ausschreibung von Off Stage-Stipendien
- Ausschreibung von Auslandstipendien

• Ausschreibung von Entwicklungsbeiträgen/ Werkbeiträgen (Bewerbungen sind erforderlich)

Der Kanton Bern vergibt jedes Jahr Entwicklungs- bzw. Werkbeiträge an professionelle Berner Tanzschaffende. Damit fördert der Kanton Bern Einzelpersonen und Gruppen, die sich mit künstlerisch interessanten, eigenständigen und realisierbaren Vorhaben bewerben. Diese können neu sein oder einem bereits länger verfolgten Arbeitsprozess entstammen. Die Bandbreite möglicher Eingaben ist gross: beispielsweise die Weiterentwicklung bestehender Arbeiten, deren Potenzial noch nicht ausgeschöpft ist; speziell aufwändige Recherchearbeiten; aussergewöhnliche Produktionsbedingungen und/oder Entwicklungsprozesse.

Beitrag Kanton: je nach Grösse und Budget des Vorhabens, max. jedoch CHF 20'000 pro Entwicklungsbeitrag / Werkbeitrag

• Ausschreibung von Off Stage-Stipendien (Bewerbungen sind erforderlich)

Der Kanton Bern vergibt jedes Jahr die Off Stage-Stipendien an ausgewählte bernische Tanzschaffende aus allen künstlerischen, pädagogischen, technischen und organisatorischen Tanzberufen. Diese Stipendien ermöglichen Einzelpersonen wie auch Kollektiven die gezielte Vertiefung oder Erweiterung der eigenen Fachkompetenzen im Rahmen individuell gestaltbarer Frei-, Werk- und Lernräume. Sie werden öffentlich ausgeschrieben und von der Kommission für Theater und Tanz vergeben. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung möglich.

Beitrag Kanton: maximal CHF 18'000 für Einzelpersonen und CHF 30'000 für Kollektive

• Ausschreibung von Auslandstipendien (Bewerbungen sind erforderlich)

Der Kanton Bern verfügt über Ateliers und Studios in New York, Paris und Berlin. Diese werden jedes Jahr ausgewählten bernischen Kulturschaffenden im Rahmen von sechsmonatigen Auslandstipendien zur Verfügung gestellt. Die Stipendien werden von den verschiedenen Kulturkommissionen im Turnus öffentlich ausgeschrieben und vergeben. Bewerbungen sind erforderlich und nur bis zum verbindlichen Eingabetermin der laufenden Ausschreibung für die jeweils aktuellen Kultursparten möglich.

Beitrag Kanton: freie Unterkunft und monatlich CHF 2'000 bis 3'000 Lebenskostenbeitrag